



**FECHTERGILDE**  
SÜDHOLSTEIN

**VEREINSSATZUNG**

## **INHALT**

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2 ZWECK UND ZIELSETZUNGEN	3
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 MASSREGELUNGEN	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRAG	4
§ 7 ORGANE	4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 VORSTAND	5
§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	6
§ 11 WAHLEN	6
§ 12 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN	7
§ 13 KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG	7
§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
§ 15 INKRAFTTRETEN	7

---

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein hat den Namen **FECHTERGILDE SÜDHOLSTEIN e. V.** Er hat seinen Sitz in Elmshorn.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Pinneberg unter der Nummer VR 1863 PI eingetragen.

## § 2 ZWECK UND ZIELSETZUNGEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
  - die Förderung und Ausübung des Fechtsports
  - die Förderung und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten
  - die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen
  - Hilfestellung bei sportlichen Projekten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann aus organisatorischen Gründen Abteilungen (Sparten) errichten und auch wieder auflösen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird nach Eintragung in das Vereinsregister Mitglied des Fechterbundes Schleswig-Holstein .

## § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

## **§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Er kann insbesondere ausgeschlossen werden wegen
  - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluß entscheidet auf Auftrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Auf diesen Ausschlußantrag muß bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Vor dem Antrag des Gesamtvorstands ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 5 MASSREGELUNG**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRAG**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Einberufung erfolgt mittels eines einfachen Briefes oder per email bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung. Die Frist beginnt mit der Absendung. Alternativ kann die Einladung auch auf der homepage der FG Kiel erfolgen. Hier beträgt die Frist jedoch einen Monat. In der Einladung ist die vom Gesamtvorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten.
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit erforderlich
  - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge satzungsändernden Inhaltes müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins zugegangen sein.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 9 VORSTAND**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider Vorsitzender wahrnehmen.

2. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister noch der Jugendwart und der Aktivensprecher an.
3. Der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt, der Aktivensprecher in einer gesonderten Versammlung der aktiven Sportler des Vereins.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Bewilligung von Ausgaben
  - Aufnahme und Maßregelung von Mitgliedern.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.
7. Der Schatzmeister übernimmt auch die Aufgaben eines Schriftführers. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt auch die Aufgaben des Sportwartes.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines nach dieser Satzung Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 WAHLEN**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, Jugend - und Sportwart wird in Jahren mit gerader Endziffer, der Schatzmeister und stellvertretende Vorsitzende in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

## **§ 12 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 13 KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG**

1. Der Gesamtvorstand hat über das Vermögen des Vereins jederzeit die uneingeschränkte Verfügungsmacht.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muß.
2. Der entsprechende Beschluß muß mit 3/4 Mehrheit gefaßt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Fechterbund Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Elmshorn, 07.01.2019